

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 49675

Voraussetzungen zum Ausstellen von Gebäudeenergieausweisen

Durch die zunehmende Nachfrage nach Energieausweisen auf dem Immobilienmarkt hat sich die Ausstellung von Energieausweisen viele Energieberater zu einem interessanten Betätigungsfeld entwickelt. Die notwendigen Qualifikationsvoraussetzungen sind in der Energieeinsparverordnung (EnEV) geregelt. Dieses Merkblatt fasst die wesentlichen Voraussetzungen zusammen.

Novellierte EnEV seit 1. Oktober 2009 in Kraft

Die Änderung der Energieeinsparverordnung ist am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- 30-prozentige Verschärfung der primärenergetischen Anforderungen bei Neubau und Sanierung
- Einführung eines Referenzgebäudeverfahrens für Wohngebäude
- Neues Bilanzierungsverfahren (DIN V 18599) für Gebäude
- Bis Ende 2011 müssen begehbare Geschossdecken gedämmt werden, wenn das Dach darüber ungedämmt ist
- Regelungen zur Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen
- Überprüfung von Nachrüstverpflichtungen und anlagentechnischer Bestimmungen durch die Bezirksschornsteinfegermeister

Wer darf Energieausweise ausstellen?

Die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen ist abhängig vom Anlass der Ausweiserstellung. Die Ausstellungsberechtigung für Energieausweise als öffentlich-rechtliche Nachweise für die energetische Qualität eines Gebäudes im Zusammenhang mit Baumaßnahmen im Neubau und in der baulichen Änderung bestehender Gebäude ist im Baurecht der Bundesländer geregelt. Die Ausstellungsberechtigung für Energieausweise zur Dokumentation im Gebäudebestand ist in der EnEV geregelt.

Aussteller von Energieausweise als öffentlich-rechtliche Nachweise für Baumaßnahmen

Energieausweise, die als öffentlich-rechtliche Nachweise für die energetische Qualität von Neubauten und Sanierungen dienen, können nur auf Grundlage des ermittelten Energiebedarfs ausgestellt werden. In der Regel sind hier nur Bauvorlageberechtigte sowie bestimmte Sachverständige zulässig. Es gilt die Landesbauordnung.

Aussteller von Energieausweisen für Bestandsgebäude

Bei Energieausweisen zur Dokumentation der energetischen Qualität von Bestandsgebäuden besteht weitgehend Wahlfreiheit, ob der berechnete Energiebedarf oder der tatsächlich gemessene Energieverbrauch angegeben werden. Die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen für Bestandsgebäude ist bundeseinheitlich in der EnEV geregelt, eine behördliche Zulassung ein-

zelter Personen ist nicht vorgesehen. In Abhängigkeit von der Gebäudeart (Wohn- oder Nichtwohngebäude) werden folgende Qualifikationen vorausgesetzt:

Ausstellungsberechtigung für Wohngebäude im Bestand

- Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss (Architektur, Hochbau, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau, Elektrotechnik, oder einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit Ausbildungsschwerpunkt in diesem Bereich)
- Handwerker, die Ihr Handwerk selbstständig ausüben dürfen (der Bereiche Bau, Ausbau- oder anlagentechnische Gewerke und Schornsteinfeger)
- Staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker (mit Ausbildungsschwerpunkt Gebäudehülle, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder Lüftungs- und Klimaanlage)

Außerdem wird eine der folgenden Zusatzqualifikationen gefordert:

- Studienschwerpunkt energiesparendes Bauen oder nach einem Studium ohne diesen Schwerpunkt mindestens zweijährige Berufserfahrung in den Bereichen Bau oder Anlagentechnik im Hochbau
- Erfolgreiche Fortbildung im Bereich energiesparendes Bauen nach EnEV 2009 Anlage 11
- Öffentliche Bestellung als Sachverständiger im Bereich energiesparendes Bauen oder Bau- oder Anlagentechnik im Hochbau

Ausstellungsberechtigung für Nichtwohngebäude im Bestand

- Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss (Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau, Elektrotechnik, oder einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit Ausbildungsschwerpunkt in diesem Bereich)

Außerdem wird eine der folgenden Zusatzqualifikationen gefordert:

- Studienschwerpunkt energiesparendes Bauen oder nach einem Studium ohne diesen Schwerpunkt mindestens zweijährige Berufserfahrung in den Bereichen Bau oder Anlagentechnik im Hochbau
- Öffentliche Bestellung als Sachverständiger im Bereich energiesparendes Bauen oder Bau- oder Anlagentechnik im Hochbau

Zusätzlich sind folgende Personen ausstellungsberechtigt:

- Nach Länderrecht für Neubauten ausstellungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Nachweisberechtigung (für Wohn- und Nichtwohngebäude)
- BAfA-Energieberater, die vor dem 25. April 2007 für das Vor-Ort-Programm registriert waren (nur Wohngebäude)
- Energiefachberater im Baustoffhandel und Gebäudeenergieberater im Handwerk, die vor dem 25. April 2007 die Ausbildung/Weiterbildung abgeschlossen oder begonnen haben (nur Wohngebäude)